

MERKBLATT

zum Antrag auf Ausstellung eines Presseausweises

Bevor Sie einen Presseausweis beantragen, prüfen Sie bitte, ob Sie berechtigt sind, einen Presseausweis zu führen. Lesen Sie dazu bitte dieses Merkblatt aufmerksam durch. Es behandelt einige in der Praxis immer wieder vorkommende Fragen. Sollten Sie weitere Fragen zur Antragsstellung haben, erreichen Sie uns unter Tel. +49 89 45 55 58 – 18 oder senden Sie eine E-Mail an bonnet@vbzv.de.

1. Zuständigkeit für die Ausstellung von Presseausweisen

Seit 2018 stellt der VBZV wieder den bundeseinheitlichen Presseausweis aus. Die Innenministerkonferenz und der Trägerverein des Deutschen Presserats haben sich im Dezember 2016 auf dessen Wiedereinführung geeinigt. Der Ausweis soll dazu dienen, den Nachweis zu erleichtern, anerkannter Vertreter der Presse zu sein. Auf der Rückseite des bundeseinheitlichen Presseausweises findet sich der folgende Text, der vom Vorsitzenden der Innenministerkonferenz unterzeichnet worden ist.

„Die Presse erfüllt eine öffentliche Aufgabe. Dieser im Auftrag des Deutschen Presserats ausgestellte Presseausweis soll den/die Ausweisinhaber(in) in der Wahrnehmung seines/ihrer Auskunftsrechts gegenüber Behörden unterstützen. Er soll, sofern dies nicht aus zwingenden Gründen verweigert werden muss, seine/ihre Berufsausübung innerhalb behördlicher Absperrungen zur aktuellen Berichterstattung erleichtern. Der Presseausweis erleichtert den Behörden die Überprüfung, wer als Vertreter(in) der Presse tätig ist.“

Der Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V. (VBZV) ist regional zuständig für Bayern. Unsere Zuständigkeit ist bei festangestellten Redakteuren dann gegeben, wenn sich der Firmensitz des Verlages/Arbeitgebers in Bayern befindet oder wenn der Verlag Mitglied im VBZV ist. Bei freiberuflich tätigen Journalisten ist der Wohnsitz maßgebend. Die Erteilung des Presseausweises erfolgt unabhängig von einer Mitgliedschaft in unserem Verband.

2. Wie wird der Presseausweis beantragt?

Die Antragstellung selbst ist ganz einfach: Sie brauchen nur das Antragsformular vollständig und leserlich auszufüllen, unterschreiben und – falls uns noch kein Foto vorliegt – mit einem Passfoto versehen an uns einzusenden. Wenn Sie sich das Antragsformular aus dem Internet heruntergeladen haben, können Sie es entweder ausdrucken und manuell oder direkt am Bildschirm mit dem PC ausfüllen und anschließend ausdrucken. Sie können uns das unterzeichnete Antragsformular per Post, oder per Mail zusenden. Bitte bringen Sie das Formular nicht persönlich vorbei, denn wir sind auf Parteienverkehr nicht eingerichtet.

Verlage können den „Antrag nur für Verlage“ auch für mehrere ihrer festangestellten Redakteure verwenden.

Bitte vermerken Sie auf der Rückseite des Passfotos Ihren Namen. Sie können uns Ihr Passfoto auch digital im Format (bmp oder jpg, Auflösung maximal 300 dpi) per E-Mail übermitteln an bonnet@vbzv.de. Wählen Sie dann als Dateinamen für Ihr Foto möglichst Ihren Nachnamen in Verbindung mit Ihrem Geburtsjahr, um Verwechslungen zu vermeiden, also beispielsweise „maier73.bmp“.

Wenn es sich um einen Folgeantrag handelt – Sie also schon im Vorjahr einen von uns ausgestellten Presseausweis besaßen – benötigen Sie kein neues Foto.

Wenn Sie festangestellte(r) Redakteur(in) sind, vergessen Sie bitte nicht, den Antrag von Ihrem Arbeitgeber unterschreiben und mit dem Firmenstempel versehen zu lassen. Unterschriftsberechtigt sind nur Personen mit Zeichnungsvollmacht (in der Regel Geschäfts-, Verlags- oder Personalleitung). Wenn Sie freiberufliche(r) Journalist(in) sind, müssen Sie Ihrem Antrag die unter Ziffer 6.2 des Merkblatts genannten Nachweise beifügen. Ohne Nachweise kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden; auch nicht der Folgeantrag!

3. Rechtsgrundlage für die Ausstellung von Presseausweisen

Durch Vereinbarung des Deutschen Presserates mit der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren vom 30.11.2016 wurde die Wiedereinführung eines geschützten, bundeseinheitlichen Presseausweises ab 2018 beschlossen. Die Ausstellung des bundeseinheitlichen Presseausweises erfolgt nach einheitlichen Verfahren nur durch die Medienverbände, die von der „Ständigen Kommission“ des Deutschen Presserates als ausgabeberechtigt anerkannt sind.

4. Grundsatz für die Ausgabe von Presseausweisen

Die Verbände legen an die Ausgabe von Presseausweisen einen strengen Maßstab an. Die Ausweise werden nur an hauptberufliche Journalisten ausgegeben, die eine verantwortliche, im öffentlichen Interesse liegende journalistische Tätigkeit ausüben. An Personen, die diese Tätigkeit nur gelegentlich ausüben, wird ein Presseausweis nicht erteilt. Hauptberuflich tätig sind nur solche Journalisten, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus hauptberuflicher journalistischer Tätigkeit erzielen.

5. Erläuterungen zum Grundsatz für die Ausgabe von Presseausweisen

5.1 Journalisten sind für die Presse (Zeitungen und Zeitschriften, in Print und online), für Nachrichtenagenturen und Pressedienste, für Hörfunk und Fernsehen, sowie für On- und Offline-Medien tätig. Nicht jede redaktionelle Tätigkeit berechtigt jedoch zum Führen eines Presseausweises. Bildjournalisten (Fotoreporter) sind Wortjournalisten gleichgestellt.

5.2 Das in den Grundsätzen (s. Nr. 4) genannte Erfordernis einer „verantwortlichen, im öffentlichen Interesse liegenden journalistischen Tätigkeit“ verlangt eine am Pressekodex orientierte, unabhängige Berichterstattung über Tagesereignisse, Zeit- oder Fachfragen in öffentlich zugänglichen Publikationen.

Die redaktionelle Tätigkeit für Druckschriften, mit denen ganz oder überwiegend pressefremde Zwecke verfolgt werden (z. B. Veranstaltungskalender, Werbeprospekte, PR-Broschüren oder Anzeigenblätter, sofern sie keine unabhängige redaktionelle Berichterstattung enthalten), begründet keinen Anspruch auf Erteilung eines Presseausweises. Aus gleichem Grund zählen auch Mitarbeiter von PR-Abteilungen von Unternehmen oder Verbänden, die überwiegend die eigene oder eine fremde Firma/Institution werblich-publizistisch vermarkten, nicht zum Kreis der Antragsberechtigten Personen.

5.3 Journalisten üben ihren Beruf als freie Journalisten (selbständig oder arbeitnehmerähnlich) oder als festangestellte Arbeitnehmer aus. Eine journalistische Tätigkeit im Sinne der Vergabegrundsätze liegt nur dann vor, wenn die in den einschlägigen Tarifverträgen genannten Tätigkeitsmerkmale gegeben sind. Personen, die zwar in einem Verlag oder einer Redaktion arbeiten, die aber die geforderten Tätigkeitsmerkmale nicht erfüllen, keinen Presseausweis erhalten.

5.4 Presseausweise dürfen nur an hauptberufliche Journalisten ausgestellt, die ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend aus journalistischer Tätigkeit erzielen. Überwiegend bedeutet, dass die Einkünfte zu mehr als 50 Prozent aus journalistischer Tätigkeit stammen müssen. In Zweifelsfällen kann das Testat eines Steuerberaters verlangt werden. Demnach können Personen keinen Presseausweis erhalten, die nur nebenberuflich, gelegentlich oder unentgeltlich journalistisch arbeiten.

5.5 Der Presseausweis darf nur für berufliche Zwecke verwendet werden. Presseausweise dürfen nicht erteilt werden, um jemandem die Aufnahme einer journalistischen Tätigkeit zu ermöglichen, zu erleichtern oder um dem Ausweisinhaber irgendwelche Vorteile zu verschaffen.

6. Nachweis der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit

Die hauptberufliche Tätigkeit als Journalist muss nachgewiesen werden.

6.1 Festangestellte Redakteure

Zur Überprüfung sind wir grundsätzlich berechtigt, die Vorlage des Arbeitsvertrages zu verlangen. Als fest angestellte ® Redakteur(in) oder Volontär(in) eines unserer Mitgliedsverlage führen Sie den Nachweis eines bestehenden Vertragsverhältnisses durch die elektronische Bestätigung durch die uns als Ansprechpartner genannte Person des Mitgliedsverlages.

6.2 Freiberufliche Journalisten

Wenn Sie freiberufliche(r) Journalist(in) sind, bestätigen Sie dies mit entsprechenden Belegten, z.B. Bescheinigung eines Verlages oder eine Vertragsvereinbarung, der die (ständige) freiberufliche Mitarbeit und deren Umfang für ein bestimmtes Medium hervorgeht. Der Nachweis kann auch geführt werden durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides des Finanzamtes aus dem Vorjahr, durch die Vorlage (Kopie) von namentlich gekennzeichneten Presseveröffentlichungen der letzten drei Monate, durch Vorlage von

Honorarabrechnungen der letzten sechs Monate oder einem aktuellen Bescheid der Künstlersozialkasse. Allein die Erwähnung im Impressum reicht als Nachweis einer hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit nicht aus.

7. Prüfung der Anträge

Wir sind berechtigt, vor Erteilung eines Presseausweises die uns erforderlich erscheinenden Erkundigungen zur Prüfung Ihres Antrages einzuholen und weitere Nachweise zu verlangen, wenn uns die vorgelegten Unterlagen nicht ausreichen. Der Verband behält sich darüber hinaus vor, Missbrauch anzuzeigen.

8. Gültigkeit des Presseausweises

Der Presseausweis gilt für das auf dem Ausweis aufgedruckte Kalenderjahr und wird in der Regel ab Dezember des Vorjahres und bis einschließlich Januar des Folgejahres als gültig akzeptiert. Die Ausweise können nicht verlängert werden und müssen jedes Jahr neu beantragt werden. Jedes Jahr muss auch der Nachweis der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit neu geführt werden.

9. PKW-Presseschild

Auf Wunsch – dies ist auf dem Antrag zu vermerken – wird für eine zusätzliche Gebühr zu dem Presseausweis auch ein PKW-Presseschild ausgestellt. Das PKW-Presseschild darf nur zur Erfüllung der unmittelbaren journalistischen Aufgabe verwendet werden und gilt nur in Verbindung mit dem entsprechend gültigem Presseausweis. Das PKW-Presseschild entbindet nicht von der Einhaltung der Verkehrsvorschriften.

10. Gebühren – Eigentumsvorbehalt – Verlagswechsel

Für den Presseausweis, sowie dem PKW-Schild erheben wir neue Gebühren.

Für festangestellte Journalisten, deren Verlag Mitglied des VBZV ist, gilt eine ermäßigte Ausstellungsgebühr von 42,50 Euro.

Für festangestellte Journalisten, deren Verlag kein Mitglied des VBZV ist, beträgt die Ausstellungsgebühr 95,00 Euro.

Freie Journalisten bezahlen eine Gebühr von 62,50 Euro für die Ausstellung des Presseausweises.

Das PKW-Presseschild kostet 17,50 Euro.

Die Gebühr für eine Zweitausstellung beträgt 30,00 Euro.

Die genannten Gebühren verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Gebühr wird nach Erhalt der Rechnung fällig.

Die Presseausweis-Gebühren können steuerlich als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Der Presseausweis ist personenbezogen und nicht verlagsbezogen, d.h. der Ausweis behält seine Gültigkeit auch dann, wenn Sie den Verlag/die Redaktion wechseln, solange die übrigen Voraussetzungen für das Führen eines Presseausweises unverändert gegeben sind.

Der Presseausweis bleibt Eigentum des VBZV. Er ist uns unaufgefordert zurückzugeben, sobald die Voraussetzungen für das Führen des Presseausweises entfallen (z. B. durch Wechsel der Tätigkeit).

11. Verlust – Zweitausstellung – Missbrauch

Im Falle des Verlustes eines Presseausweises bitten wir, uns dies schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Es kann dann ein neuer Ausweis ausgestellt werden. Bei Wiederauffinden des verlorenen Ausweises ist uns dieser unverzüglich zurück zu geben.

Für die Zweitausstellung eines Presseausweises bei Verlust, Namens- oder Adressänderung berechnen wir eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro (zzgl. MWST). Bei einer uns bekanntwerdenden missbräuchlichen Benutzung des Presseausweises bzw. des PKW-Presseschildes wird der Presseausweis eingezogen, bzw. für ungültig erklärt. Darüber hinaus erhält der/die Presseausweisinhaber(in) einen Sperrvermerk. Die Medienverbände unterrichten sich gegenseitig über vorhandene Sperrvermerke.

12. Datenschutzhinweis

Datenschutzinformationen für den Bereich Presseausweis finden Sie unter www.vbzb.de/presseausweise.

Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V. (VBZV)

Registergericht: Amtsgericht München, VR 5546

Vertretungsberechtigter Vorstand: Andreas Scherer (1. Vorsitzender), Dr. Laurent Fischer (2. Vorsitzender)

Friedrichstraße 22, 80801 München

Tel: +49 (0) 89/45 55 58-0, Fax: -- 21

Mail: vbzb@vbzb.de, URL: www.vbzb.de

Stand: August 2024